

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-30-14	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.06.2023	120	2023

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☑				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	04.07.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	18.08.2023		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	27.09.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.011 gez. Bode	Beteiligt: 20.01	Landrat In Vertretung gez. Wendt		

Betreff:

Bedarfszuweisungsfonds 2023

hier: Festlegung Berechnungsgrundlage und Ergebnis der vorgeschlagenen Verteilung

Beschlussvorschlag:

- Für die Berechnung werden drei Bezugsgrößen zugrunde gelegt: die durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner der Jahre 2019 bis 2021 gemäß der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN), die kumulierten vorläufigen Fehlbeträge sowie Nettopositionen bis einschließlich 2021 je Einwohner.
- In einem ersten Schritt werden Reinpunkte für jede Bezugsgröße vergeben, basierend auf einem einheitlichen Punktemaßstab, der die Abweichung vom Basiswert berücksichtigt (siehe Anlage).
- Im nächsten Schritt wird eine gewichtete Gesamtpunktzahl ermittelt, indem die Reinpunkte der jeweiligen Bezugsgröße entsprechend gewichtet werden.
- Anhand der summierten gewichteten Punktzahlen ergibt sich eine gewichtete Gesamtpunktzahl, woraus sich eine Rangfolge ableiten lässt. Um eine pauschale Verteilung zu vermeiden werden die **drei** Kommunen mit der höchsten Gesamtpunktzahl berücksichtigt.
- Erstbedarfazuweisungsempfänger verpflichten sich, einen Anteil von **15** Prozent des erhaltenen Betrages zu konsolidieren.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 120	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Mit Beschluss des Kreistages im Dezember 2019 ist im Haushalt 2020 erstmals ein Bedarfszuweisungsfonds zur Unterstützung besonders finanzschwacher Kommunen eingerichtet worden. Im Haushaltsplan 2023 sind hierfür Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro vorgesehen.

10 Der Kreisverwaltung ist die insgesamt angespannte finanzielle Lage der kreisangehörigen Kommune bekannt. Angesichts begrenzter Bedarfszuweisungsmittel soll jedoch eine pauschale Verteilung an alle Kommunen („Gießkannenprinzip“) vermieden werden. Deshalb ist zunächst die Festlegung für einen transparenten und nachvollziehbaren Verteilungsmaßstab notwendig, über den der Kreistag zu entscheiden hat.

15 Nach umfänglichen und konstruktiven Diskussionen über den bisherigen Verteilungsmaßstab, wird für das Jahr 2023 eine neue Berechnungsgrundlage vorgeschlagen:

1. Um eine Vergleichbarkeit aller kreisangehörigen Kommunen herzustellen, werden die vier Samtgemeinden als Einheitsgemeinden betrachtet. Die Werte der Mitgliedgemeinden werden demnach entsprechend berücksichtigt.

2. Neben den bisherigen Bezugsgrößen der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und der kumulierten vorläufigen Fehlbeträge soll nunmehr auch die vorläufige Netto-
position betrachtet werden. Alle Werte beziehen sich dabei auf den Stand des Haushaltsvor-Vorjahres (d. h. für 2023 auf die Werte bis einschließlich 2021) in Bezug auf die jeweilige Einwohnerzahl der Kommune mit Stand zum 30.06. des Jahres.

3. Unter Berücksichtigung der Abweichung vom Basiswert werden anschließend anhand eines einheitlichen Punktemaßstabes sogenannte Reinpunkte für alle drei Bezugsgrößen vergeben. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass alle Kommune bewertet werden und keine aufgrund des Nichterfüllens einer Voraussetzung bereits vorab unberücksichtigt bleibt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 120	Jahr 2023

4. In einem weiteren Schritt werden die erzielten Reinpunkte der einzelnen Bezugsgrößen anhand einer vorab definierten Gewichtung zu gewichteten Punkten berechnet und schließlich zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl addiert. Vorgeschlagen wird folgende Gewichtung:
- a) durchschnittliche Steuereinnahmekraft mit **50 %**
 - b) kumulierte vorläufige Fehlbeträge mit **30 %**
 - c) vorläufige Nettoposition mit **20 %**

Die vorgeschlagene Gewichtung berücksichtigt die durchschnittliche Steuereinnahmekraft mit 50 Prozent, da sich mit dieser Bezugsgröße die wesentliche Möglichkeit zur selbstständigen Verbesserung der bestehenden Finanzlage für die Kommunen bietet. Die andere Hälfte der Gewichtung berücksichtigt die bisher aufgelaufenen Fehlbeträge mit 30 Prozent und die vorläufigen Nettopositionen mit 20 Prozent.

Aufgrund fehlender Jahresabschlüsse werden die vorläufigen Ergebnisse für die Berechnung der kumulierten Fehlbeträge genutzt. Bei der Berechnung der Werte für die vorläufige Nettoposition sind ausschließlich die jeweiligen vorläufigen Ergebnisse, ohne die Veränderungen der Sonderposten und zweckgebundenen Rücklagen, berücksichtigt worden. Die Daten sind daher zwar weniger valide, bieten aber dennoch eine vor allem einheitliche Vergleichsgrundlage.

5. Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl ergibt sich schließlich eine Rangfolge, wobei eine hohe Punktzahl die vergleichsweise besonders hohe Finanzschwäche widerspiegelt. Um die Bedarfszuweisungsmittel gezielt zu verteilen sollen nur die in der Rangfolge an den ersten drei Stellen befindlichen Kommunen berücksichtigt werden. Alle anderen Kommunen bleiben unberücksichtigt.

Entsprechend ihres prozentualen Anteils an gewichteten Punkten an der Gesamtpunktzahl aller Kommunen wird anschließend der zu gewährende Teilbetrag der Bedarfszuweisungssumme für die drei zu berücksichtigten Kommunen ermittelt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 120	Jahr 2023

65 6. Nach der hier vorgeschlagenen (neuen) Berechnungsgrundlage der Bedarfszuweisungsmittel ergibt sich für das Jahr 2023 nachfolgende Verteilung:

a) Durchschnittliche Steuereinnahmekraft

	Dreijahres- durchschnitt	Durchschnittlich e Steuerein- nahmekraft	Vergleichswert Steuerein- nahmekraft	Abweichung vom Vergleichswert	Bewertung in Punkten
	Stand der Einwohner am 30.06, 3-Jahres Durchschnitt	€ je Einwohner	€ je Einwohner	%	
Königslutter am Elm	15 748	905,27	1 058,79	-14,5	15
Lehre	12 111	999,59	1 064,27	-6,1	10
Schöningen	11 201	715,06	1 056,08	-32,3	30
Helmstedt	25 583	1 045,63	1 167,29	-10,4	15
SG Grasleben	4 467	979,49	1 021,61	-4,1	5
SG Heeseberg	3 711	940,97	1 022,05	-7,9	10
SG Nord-Elm	5 631	832,03	1 025,15	-18,8	25
SG Velpke	12 903	902,74	1 071,50	-15,7	20

70 b) Vorläufige Fehlbeträge bis einschließlich 2021

	vorläufige Überschuss-/ Fehlbeträge bis 31.12.2021	Einwohner 30.06.2021	Überschuss-/ Fehlbetrag je Einwohner	Abweichung vom Basiswert in €	Bewertung in Punkten
Lehre	6.382.028,71 €	12.062	529,10 €	929,30 €	0
SG Nord-Elm	-6.155.366,30 €	5.701	-1.079,70 €	679,50 €	20
Helmstedt	1.470.604,62 €	25.390	57,92 €	458,12 €	0
SG Heeseberg	-10.111.200,18 €	3.686	-2.743,14 €	2.342,94 €	30
Schöningen	-6.077.407,50 €	11.134	-545,84 €	145,64 €	10
Königslutter	-8.268.812,23 €	15.757	-524,77 €	124,57 €	10
SG Grasleben	-13.372.820,38 €	4.510	-2.965,15 €	2.564,95 €	30
SG Velpke	-413.167,62 €	13.080	-31,59 €	368,61 €	5
Gesamt (=Basiswerte)	-36.546.140,88 €	91.320	-400,20 €		

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 120	Jahr 2023

75

c) Vorläufige Nettoposition bis einschließlich 2021

	vorläufige Nettoposition zum 31.12.2021	Einwohner 30.06.2021	Betrag je Einwohner	Abweichung vom Basiswert in €	Bewertung in Punkten
Lehre	20.515.240,87 €	12062	1.700,82 €	324,99 €	10
SG Nord-Elm	3.846.220,83 €	5701	674,66 €	1.351,14 €	20
Helmstedt	92.176.468,26 €	25390	3.630,42 €	1.604,62 €	0
SG Heeseberg	5.969.768,16 €	3686	1.619,58 €	406,22 €	10
Schöningen	25.646.550,07 €	11134	2.303,44 €	277,64 €	0
Königslutter	14.929.813,29 €	15757	947,50 €	1.078,30 €	20
SG Grasleben	-6.734.044,37 €	4510	-1.493,14 €	3.518,94 €	30
SG Velpke	28.646.219,37 €	13080	2.190,08 €	164,28 €	0
Gesamt (=Basiswerte)	184.996.236,48 €	91.320	2.025,80		

d) Ergebnis nach Gewichtung

	Rein- Punktzahl Steuerein- nahmekraft	Rein- Punktzahl Fehlbedarfe	Rein- Punktzahl Nettoposition	gewichtete Gesamt- punktzahl	Anteil in % an gewichteter Gesamt- punktzahl
Lehre	10	0	10	7,0	6,11%
SG Nord-Elm	25	20	20	22,5	19,65%
Helmstedt	15	0	0	7,5	6,55%
SG Heeseberg	10	30	10	16,0	13,97%
Schöningen	30	10	0	18,0	15,72%
Königslutter	15	10	20	14,5	12,66%
SG Grasleben	5	30	30	17,5	15,28%
SG Velpke	20	5	0	11,5	10,04%
Gesamt/Summe				114,5	100,00%

80

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 120	Jahr 2023

Die Tabelle mit den Ergebnissen zeigt, dass die SG Nord-Elm, die Stadt Schöningen und die SG Grasleben in der Rangfolge auf den ersten drei Plätzen liegen. Entsprechend der prozentualen Anteile der gewichteten Gesamtpunktzahl in Höhe von 50,65 Prozent in Bezug auf die Gesamtsumme des Bedarfszuweisungsfonds in Höhe von 1.500.000 Euro entspricht dies folgenden Bedarfszuweisungsbeträgen:

85
90

SG Nord-Elm:	581.934,85 Euro (19,65 bezogen auf 50,65),
Stadt Schöningen:	465.547,88 Euro (15,72 bezogen auf 50,65),
SG Grasleben:	452.517,27 Euro (15,28 bezogen auf 50,65).

Die nachfolgende Tabelle zeigt den von der jeweiligen Kommune aufzubringenden Betrag für die Kreisumlage (KU) 2023 abzüglich des möglichen Betrages aus der Bedarfszuweisung:

Kommune	Betrag KU	Betrag KU abzüglich Bedarfszuweisung
SG Nord-Elm	3.662.304 Euro	3.080.369,15 Euro
Stadt Schöningen	7.023.565 Euro	6.558.017,12 Euro
SG Grasleben	3.289.450 Euro	2.836.932,73 Euro

- 95
7. Diese Bedarfszuweisungsbeträge werden auf Antrag gezahlt.
8. Für erstmalige Bedarfszuweisungsempfänger ist eine Konsolidierungsleistung in Höhe von **15** Prozent des ausgezahlten Betrags sachgerecht und im Verhältnis vergleichbarer Auflagen in Bedarfszuweisungsverfahren des Landes Niedersachsen ertragbar. Mit der Erbringung dieses Betrages zeigt die Kommune ihren Konsolidierungswillen, sodass bei weiteren Zuweisungen eine eigene Konsolidierungsleistung nicht mehr erforderlich ist.
- 100
- 105
- Von den drei genannten potentiellen Empfängerkommunen hat bisher nur die SG Nord-Elm bereits Bedarfszuweisungen vom Landkreis Helmstedt erhalten.

Punktemaßstab Bedarfszuweisungsfonds 2023

1. Steuereinnahmekraft

(bezogen auf die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der letzten drei Jahre bis zum Vor-Vorjahr)

Annahme:

Je schlechter die Steuereinnahmekraft der Kommune, desto höher ist ihr Unterstützungsbedarf.

Abweichung vom Basiswert in %	Punktebewertung
über 0	0
unter 0 bis -5	5
unter -5 bis -10	10
unter -10 bis -15	15
unter -15 bis -20	20
unter -20 bis -25	25
unter -25	30

2. Kumulierte (vorläufige) Fehlbeträge

(einschließlich der vorläufigen Ergebnisse bis zum Vor-Vorjahr)

Annahme:

Je höher der kumulierte Fehlbetrag der Kommune je Einwohner, desto höher ist ihr Unterstützungsbedarf.

Abweichung vom Basiswert	Punktebewertung
kein Fehlbetrag, sondern Überschuss	0
Fehlbetrag geringer als Basiswert	5
Fehlbetrag gleich oder bis 200 € höher	10
Fehlbetrag 201 € bis 500 € höher	15
Fehlbetrag 501 € bis 1.000 € höher	20
Fehlbetrag 1.001 € bis 1.500 € höher	25
Fehlbetrag mehr als 1.500 € höher	30

3. Vorläufige Nettoposition

(basierend auf den vorläufigen Ergebnissen bis zum Vor-Vorjahr ohne Berücksichtigung von SoPos und Rücklagen)

Annahme:

Je geringer die Nettoposition der Kommune je Einwohner, desto höher ist ihr Unterstützungsbedarf.

Abweichung vom Basiswert	Punktebewertung
NP höher als Basiswert	0
NP gleich oder bis 200 € geringer	5
NP 201 € bis 500 € geringer	10
NP 501 € bis 1.000 € geringer	15
NP 1.001 € bis 1.500 € geringer	20
NP 1.501 € bis 2.000 € geringer	25
NP mehr als 2.000 € geringer	30